



Kreisgruppe Düren

Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5 b
52393 Hürtgenwald
dorissie@gmx.de
Tel.: 02429-1895



Kreisverband Düren e.V.

1. Vorsitzender:
Achim Schumacher
Agathenstraße 16
52428 Jülich
achimschumacher@gmx.de
Tel.: 01795454870

An die
Gemeinde Hürtgenwald
Frau A. Marx
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald
amarx@huertgenwald.de
buergemeister@huertgenwald.de

08.09.2026

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Hürtgenwald
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage
Zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Zum Bebauungsplan G 6 Wohngebiet "Auf dem Brüchelchen im Ortsteil Straß"

Landesbürozeichen: DN-408/25

Sehr geehrte Frau Marx, sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben angegebenen Planung geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

Zum Verfahren

Bei der frühzeitigen Beteiligung war das Steinkauzvorkommen noch nicht bekannt. Mit dem Nachweis des Steinkauzreviers durch die ASP Stufe 2 im Frühjahr 2026 ist ein neuer wesentlicher und abwägungsrelevanter Sachverhalt hinzugekommen.

Der Steinkauz gehört nach Artenschutzrecht zu den streng geschützten Arten, damit gelten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Der Nachweis des Steinkauzreviers hat erhebliche Auswirkungen auf die Zulässigkeit und Ausgestaltung der geplanten Bebauung. Dieses ist ein erheblicher Belang nach § 2 Abs. 3 BauGB. Es gilt nun nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen, ob die vorgesehene Bebauung unter Berücksichtigung des Steinkauzreviers mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist und das Verfahren in der vorgesehenen Form weitergeführt werden kann oder das Verfahren neu aufgerollt werden muss.

Zur Abwägung

Beim Lesen der Tabelle fällt auf, dass vorgetragene Bedenken der Träger öffentlicher Belange und Bürger im Abwägungsvorschlag vielfach nicht behandelt wurden.

Es stellt sich die Frage, weshalb werden die FNP-Änderung und der Bebauungsplan in ein und derselben Tabelle abgearbeitet. Hinweise auf den nachgeordneten Bebauungsplan mit höherem Detaillierungsgrad sind für Einwender in dieser Bearbeitungsweise nur schwer oder gar nicht verständlich.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen die Gemeinden die für die Abwägung bedeutsamen Belange ermitteln und bewerten und diese nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abwägen, wobei artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG nicht durch die Bauleitplanung abgewogen werden dürfen. Vielmehr muss die Bauleitplanung die Voraussetzung dafür herstellen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

Zusätzlich obliegt es der Gemeinde, wesentliche vorgetragene Bedenken zu erkennen und in ihrer Abwägung einzustellen. In ihrer Begründung muss erkennbar sein, warum ein Belang gegenüber anderen Belangen zurückgestellt wird. Die einfache „Kenntnisaufnahme der Bedenken“ reicht für eine Abwägung im Sinne des Gesetzes nicht aus, weil das nicht zeigt, dass sich die Gemeinde mit den Bedenken inhaltlich und fachlich auseinandergesetzt, die Bedenken bewertet und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Entscheidung eingestellt hat.

Wir bitten daher um Darlegung, ob und wie unsere Bedenken in die Abwägung eingestellt und aus welchen Gründen sie gegebenenfalls zurückgestellt wurden.

Redaktioneller Fehler: Einige Abwägungsvorschläge sind in der Tabelle verrutscht. Sie passen nicht zu den vorgetragenen Bedenken. Dies sollte korrigiert werden.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Größe des Baugebietes

Ein Baugebiet mit 37 Grundstücken und 135 Wohneinheiten - damit hochgerechnet möglicherweise über 300 neuen Bürgern – ist für einen Ort mit aktuell 680 Einwohnern überdimensioniert und entspricht nicht dem Eigenbedarf. Straß ist im Regionalplan nicht als ASB dargestellt. Neue Baugebiete in Straß sollen dementsprechend nur dem Eigenbedarf dienen und nicht Zuzugsgebiet für Städte im Umkreis oder weiter Ferne sein. Dieser Eigenbedarf bezieht sich auf den Ort und nicht auf die gesamte Gemeinde und ist nachzuweisen. Dies ist bisher nicht geschehen und sollte nachgeholt werden.

In der Begründung zur FNP-Änderung (S.8) wird nicht mit Eigenbedarf gerechnet, sondern auf Zuzug von außerhalb verwiesen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Regionalplanes. In der Abwägungstabelle S.7 finden wir keine Entgegnung zu unseren Bedenken bezüglich des Eigenbedarfs. Warum nicht?

Auch unsere weiteren Bedenken gegen die Änderung des FNP wurden in der Synopse nicht angeführt. Wir wiederholen daher folgende nicht in der Abwägungstabelle zu findenden Bedenken: *„Hinzu kommt die Lage der Erweiterungsfläche direkt angrenzend an einen älteren Garten mit großem Teich und altem Baumbewuchs. Unmittelbar an ältere Baumbestände angrenzende Bereiche eignen sich schon aus ökologischen Gründen und wegen des Schattenwurfs nicht für eine Bebauung. Insbesondere nach den letzten Schneebruch- und Sturmereignissen dieses Jahres auch in Hürtgenwald sollte vorsorglich zum Schutz der neuen Bepflanzung und Bebauung, aber auch zum Erhalt der alten Bäume, zu alten Baumbeständen ein Abstand von mindesten 50 m eingehalten werden.“*

Wir regen an, das Baugebiet deutlich zu verkleinern, vor allem um die Bereiche, die im LP nicht mit dem Entwicklungsziel 4 versehen sind, die nicht im FNP der Gemeinde Hürtgenwald als Baugebiet dargestellt sind und die Flächen zwischen Heidestraße und Reiterhof.

Landschaftsschutz

Betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-2 Voreifel bei Gey im LP 7 Hürtgenwald. Allerdings ist im LP der größte Teil des Plangebietes mit dem Entwicklungsziel 4 versehen, d.h. hier ist der Landschaftsschutz nur temporär und tritt mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes zurück. Es gilt aber zu prüfen, inwieweit das Baugebiet noch den heutigen Zielen der Landesplanung entspricht.

Flächen im LSG sollten nicht bebaut werden. Auch sollte die Nähe zum LSG berücksichtigt werden, z.B. sollte die Grundflächenzahl niedriger festgelegt, das Baugebiet eingegrünt und in der bisher ortsüblichen Art und Weise sowie Höhe bebaut werden. Die Planung sollte an das dörfliche Landschaftsbild angepasst werden. Davon ist der vorliegende Plan weit entfernt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in der Abwägung und im Umweltbericht stark beschönigt. Hier ist ein Fremdkörper geplant, ein städtisch anmutender Vorort, der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Ortseingrünung

Die Ortseingrünung ist in der Karte zum Bebauungsgebiet deutlich und maßstabsgerecht darzustellen und sollte in den verbindlichen Festsetzungen und nicht in unverbindlichen Hinweisen genauer beschrieben werden. Karten und Pläne sind mit Maßstab und Legende zu versehen. Als Ortseingrünung sollte eine 5-reihige Hecke mit bodenständigen Sträuchern und Bäumen gepflanzt werden. Die Ortseingrünung sollte auf öffentlichen Flächen nach einem Bepflanzungs- und Pflegekonzept der Gemeinde und keinesfalls auf Privatgrundstücken angelegt werden. Die Kosten hierfür können und sollten auf die einzelnen Bauherren und Investoren umgelegt werden, so wie dies das Baugesetzbuch vorsieht.

Die Ortseingrünung sollte lückenlos als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und mit einer T-Linie abgegrenzt werden.

Kumulation

Die Gemeinde Hürtgenwald plant in den Nachbarorten Gey und Horm noch weitere große Baugebiete. Damit ist eine nicht hinnehmbare Summation von neuen Wohnbauflächen in einem kleinen Landschaftsraum gegeben, die nicht mehr zu der aktuellen Einwohnerzahl und Infrastruktur passt. Der Abwägungsvorschlag hierzu ist irrelevant, da er die Nähe der Orte zueinander und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Artenschutz ist nicht allein die isolierte Wirkung des einzelnen Bebauungsplans maßgeblich. Vielmehr ist zu prüfen, ob mehrere Vorhaben, Flächeninanspruchnahmen oder sonstige Veränderungen des Landschaftsraums in ihrem Zusammenwirken zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung führen können. Wird diese Kumulationswirkung nicht beachtet, besteht unseres Erachtens ein erhebliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Artenschutzprüfung (ASP)

In der frühzeitigen Beteiligung schrieben wir: „*Wir halten eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2 für erforderlich. Es sollte nicht nur das Plangebiet selbst, sondern*

wegen möglicher Beeinträchtigungen auch die Umgebung bis in eine Tiefe von 300 m berücksichtigt werden. Besonders zu berücksichtigen sind hierbei die Gebiete am Kufferather Bach, um den Reiterhof, die alten Gärten und Feuchtgebiete.“

Auf die Anregung, das Untersuchungsgebiet zu vergrößern, finden wir in der Abwägungstabelle keine Antwort. Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass das Untersuchungsgebiet zu klein ist. Die Größe dieses Gebietes entspricht weder der Lage noch der Größe noch der ökologischen Wertigkeit des Baugebietes. Die Effektdistanz des Baugebietes beträgt mindestens 300 m. Auch ist nun das Steinkauzrevier zu beachten. Wir halten es für erforderlich, das Untersuchungsgebiet zu erweitern.

Im Verfahren wurde die von uns mitgeteilte Artenliste stark ausgedünnt. Warum? Nicht bedacht wurde nach unserer Ansicht die Bedeutung des alten Gartens im Norden, der Feuchtbereiche im Zentrum des Baugebietes und der Grünländer südlich der Heidestraße als Lebensraum und Leitstrukturen im Biotopverbund.

Alle Maßnahmen zum Artenschutz sind im BBP als verbindliche Festsetzungen nach § 9 BauGB genau zu beschreiben. Hinweise in den textlichen Festsetzungen sind unzureichend, da laut BauGB ausdrücklich nicht verbindlich.

Zu Fledermäusen

Warum die streng geschützte Artengruppe Fledermäuse auf der Fläche oder im Umfeld für irrelevant erachtet wird, scheint dem zu kleinen Untersuchungsgebiet geschuldet.

Fledermäuse sind auf den Wiesen und entlang der zur Bebauung vorgesehenen Fläche allgegenwärtig. In der Ortschaft Straß und am Schafberg sind Zwergfledermaus-Wochenstuben bekannt. Nach unseren Beobachtungen ziehen Fledermäuse entlang der alten Bäume am Kufferather Bach in Richtung Schafberg und nutzen den Bach und seine Baumreihe als Leitachse.

Im Zuge des Klimawandels spielen bei zunehmender Trockenheit Feuchtgebiete, wie am Kufferather Bach und der Teich in dem alten Garten im Norden, eine wesentliche Rolle als Nahrungshabitate für Fledermäuse. Das ist auch mit mehrfachen Fangsequenzen in den akustischen Aufnahmen der Tiere im Bereich des Kufferather Baches und des Gartenteichs nachzuweisen. Gleichzeitig wurden Soziallaute verhört, was zusammen mit dem frühen Erscheinen der Tiere bei Sonnenuntergang dafürspricht, dass die Quartiere im unmittelbaren Umfeld möglicherweise sogar in den alten Bäumen am Kufferather Bach liegen. Als weitere Arten treten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus im Bereich der Hausgärten/Wiesen und des Gartenteichs auf.

Zu Reptilien (Schlingnatter)

Bereits in den letzten Jahren erhielten wir Mitteilungen und Sichtungsnachweise der Schlingnatter aus diesem Bereich, u.a. von der Biologischen Station im Kreis Düren. Daher sollte dieser Bereich auf Vorkommen der Art untersucht werden, auch wenn das Biotop zunächst nicht geeignet erscheint. In den letzten Jahren gibt es immer wieder neue Funde der streng geschützten Schlingnatter im Kreis Düren.

Zur Feldlerche

Die Eignung der CEF-Maßnahmen wird vom MUNV als hoch eingeschätzt. Wegen des landesweit dramatischen Rückgangs der Art halten wir dennoch ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring unter Einbeziehung der Landwirte für erforderlich. Hierzu ist auch die Ausgleichsfläche vor Beginn der Baumaßnahmen und der Durchführung der

Baumaßnahmen zu kartieren. Die Ausgleichsfläche ist in ihrer Lage genau anzugeben, die Maßnahmen sind nach Art und Umfang zu konkretisieren und im BBP in den Festsetzungen genau zu beschreiben. Erfahrungsgemäß reichen Lerchenfenster alleine nicht aus. Wir empfehlen hierzu eine Rücksprache mit der Biologischen Station im Kreis Düren. Sollte das Monitoring die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht bestätigen, sind ergänzende Korrekturmaßnahmen erforderlich.

Zum Steinkauz

Das Steinkauzvorkommen wurde im Frühjahr 2026 vom Gutachter und der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) nachgewiesen. Insgesamt wurden im Jahr 2026 in Hürtgenwald nur zwei besetzte Steinkauzreviere nachgewiesen. Das Vorhaben betrifft demnach 50% der lokalen Population. Beim Steinkauz ist von einer Stördistanz von 100 m auszugehen (Gassner). Die Heidestraße liegt nur 80 m vom Revierzentrum am Kufferather Bach entfernt. Mit der Realisierung des geplanten Baugebietes ist u.a. mit einer Zunahme des Straßenverkehrs auf der Heidestraße, des Lärms, der Beleuchtung (z.B. auch durch weitstrahlende Bewegungsmelder und Autolichter) und der Beunruhigung auszugehen. Durch die Zunahme des Verkehrs und der Prädatoren, vor allem der freilaufenden Katzen und Hunde, steigt das Tötungsrisiko, durch Störungen und Beunruhigungen aller Art kann es aber auch zur Vergrämung und zum Verlust bzw. Zerstörung der Lebensstätte kommen. Daher ergibt sich, dass das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt. Es sind also Minderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich, wenn das Vorhaben mit dem Artenschutz vereinbar sein soll. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen z.B. zur Reduzierung der Beleuchtung sind unzureichend, wirklichkeitsfremd und die Kontrolle erschwert. Bei einer Baufeldtiefe von 31 m rückt die Bebauung bis auf 50 m an das Zentrum des Brutreviers heran. Die Lichteinwirkung ist bei der am Hang oberhalb liegenden Straße und der Gebäude mit zwei Vollgeschossen plus Staffelgeschoss nicht durch eine Heckenpflanzung zu vermeiden und findet in voller Breite auf den Wiesen statt. Ein sicherer Beitrag zur Problemlösung wäre die völlige Aufgabe der Bebauung entlang der Heidestraße. Zumindest ist auf der südlichen Seite der Heidestraße von einer Bebauung abzusehen und das Steinkauzrevier zu schützen. Wir regen an, zur Abschirmung und Kollisionsvermeidung entlang der Heidestraße eine 5reihige Hecke, angereichert mit einzelnen Bäumen, anzulegen. Dies wäre auch ein Beitrag zur Ortseingrünung und zum Landschaftsschutz. Außerdem ist der Verlust von Nahrungshabitat durch Umwandlung von benachbarten Ackerflächen in Grünland ortsnahe auszugleichen. Die vom Gutachter vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend und auch unzureichend abgesichert. Sie sind nachzubessern, grundbuchlich abzusichern und im Bebauungsplan gem. § 9 BauGB verbindlich und konkret festzusetzen, ihre Wirksamkeit ist durch ein maßnahmen- und populationsbezogenes Monitoring nachzuweisen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht auf privaten Flächen angelegt werden. Erfahrungsgemäß werden diese Flächen kaum kontrolliert, aber oft zweckentfremdet genutzt.

Bei der Eingriffsbilanzierung sollten die aktuelle Nutzung des Plangebietes und die der Ausgleichsflächen in die Berechnung einfließen. Auch für die Ausgleichsflächen ist vor der Bilanzierung eine ASP und Kartierung durchzuführen. Der Wegfall essentieller Nahrungsflächen ist auszugleichen. Die Ausgleichsflächen sind grundbuchlich zu sichern, die Maßnahmen zu konkretisieren und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, Hinweise

genügen nicht. Der Verlust von Grünland ist durch die Neuanlage von Grünland an Ort und Stelle auszugleichen.

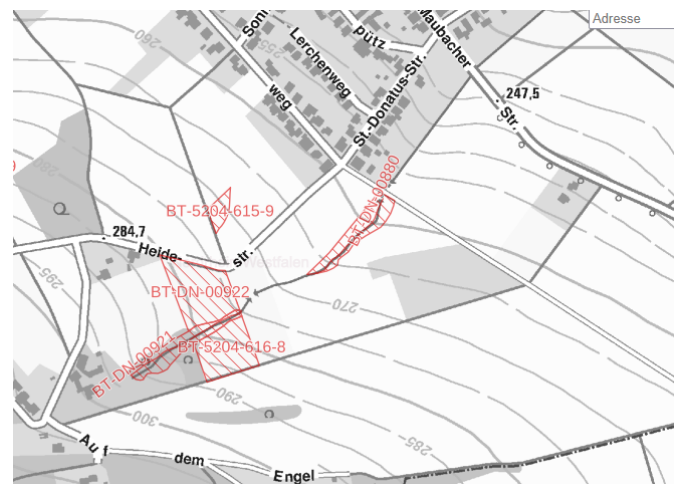
Die Bilanzierung ist zu überprüfen und nachzubessern. Aktuell und schon jahrelang als Grünland genutzte Flächen um den Reiterhof können nicht als Acker bilanziert werden. Wir bitten darum, diese Hinweise nicht nur zur Kenntnis zu nehmen (S. Abwägung S. 10) sondern auch umzusetzen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Feuchtbereiche

Direkt vom Vorhaben betroffen ist das gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop BT-5204-615-9. Das gesetzlich geschützte Biotop sollte aufgewertet und zusätzlich vernässt sowie vor Verunreinigungen und Ablagerungen z. B. Hundekot, Rasenschnitt und Grünabfällen geschützt werden. Die Ausnahmegenehmigung des Kreises Düren ist nicht nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass BT-5204-615-9 auch jetzt schon durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt ist und hier keine weitere Beeinträchtigung hinnehmbar ist, sondern schützende und stützende Maßnahmen erfolgen sollten. Das Gebiet darf einschließlich einer Pufferzone nicht vom Baugebiet überplant werden. Aktuelle und frühere Luftbildaufnahmen zeigen einen deutlich größeren Feuchtbereich. Dieser sollte bei der Planung ermittelt und im LBP als Schutzzone dargestellt werden. Das Biotop ist dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und vor allen negativen Einflüssen zu schützen. Hierzu sind im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen zu treffen. Das Biotop und ein Pufferbereich sollten im FNP als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und mit einer T-Linie abgegrenzt werden. Die Planung betrifft die Feuchtwiese nicht nur an einer Ecke, sondern führt auf Dauer zu einer Zerstörung. Es gibt keine Pufferzone. Wenn das Biotop wirklich dauerhaft geschützt werden soll, muss die Planung geändert werden.

Im Luftbild ist zu erkennen, dass es in der Baugebietsfläche weitere kleinere Feuchtbereiche gibt. Auch diese sollten erhalten und geschützt werden. Der auffälligste befindet sich im Plangebiet südlich des (noch bestehenden) Fußweges durch das Gebiet. Diese Feuchtbereiche sind ebenfalls bei der Planung zu berücksichtigen.

Indirekt betroffen sind südlich der Heidestraße weitere gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG. Es ist nachzuweisen, dass diese keinerlei Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erfahren und darzulegen, welchen Einfluss die geplante Bebauung an der Heidestraße auf die Wasserführung des Kufferather Baches und die in diesem Tal befindlichen Biotope hat.



Die hohe ökologische Wertigkeit der Feuchtbereiche, des alten Gartens mit den alten Bäumen und dem Teich, sowie des Grünlandes und der Bäume am Kufferather Bach ist unseres Erachtens an keiner Stelle in die Bewertung und Gewichtung in der Abwägung

eingeflossen. Wir halten es für erforderlich, in ausreichendem Abstand von diesen wichtigen ökologischen Strukturen mit der Bebauung abzurücken.

Entwässerung

Schon der Flurname „Brüchelchen“ weist auf eine feuchte Stelle hin. Brüchelchen ist die Verkleinerungsform von Bruch, was im Rheinland oft eine sumpfige oder feuchte Stelle im Gelände bezeichnet. Ist ein solcher Ort die passende Stelle für ein Baugebiet? Die Ausführungen in den Unterlagen zur Entwässerung sind nur schwer nachvollziehbar und recht kompliziert u.a. wegen der Hanglage und den unterschiedlichen Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes. Die Bedenken der Unteren Wasserbehörde werden weder im Umweltbericht noch in den Abwägungstabellen aufgearbeitet. Das „Entwässerungskonzept“ stützt sich auf die Baugrunduntersuchung von 2025. Die Kritik der Unteren Wasserbehörde daran wird ignoriert. Es bleiben immer noch 11 private Versickerungsanlagen auf Grundstücken, zu deren Versickerungsfähigkeit meist keine Kenntnisse vorliegen und zu denen der B-Plan keine verbindlichen Festsetzungen enthält, sondern nur Hinweise. Die vergrößerte zentrale Versickerungsanlage hinter den Wohnhäusern am Dollweg wird die Auswirkungen auf die unterliegende Bebauung noch verstärken, da noch mehr Wasser in kurzer Zeit auf kleiner Fläche versickert werden soll. Die Starkregenkarte sagt zum zukünftigen Risiko nichts aus, denn sie geht noch von einer versickerungsfähigen Ackerfläche aus. Es ist nachzuweisen, dass die unteren Anlieger auch bei längeren oder stärkeren Regenfällen keine feuchten Füße bekommen. Dies ist nach unserer Ansicht nicht gelungen. Ohne eine tragfähige Entwässerungsplanung ist der Bebauungsplan nicht schadlos umsetzbar und ohne eindeutige Festsetzungen auch auf den Baugrundstücken sind die erforderlichen Maßnahmen nicht gesichert. Ein echtes Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht vorgesehen, obwohl zumindest für Artenschutz und Entwässerung unverzichtbar. Wir regen an, ein Konzept mit weniger Stichstraßen zu erstellen, über die Anlage von Zisternen nachzudenken, die Versiegelung der Gärten durch Festsetzungen zu beschränken und Regenwassernutzung verbindlich festzusetzen.

Fazit: Zum Artenschutz, den Ausgleichsmaßnahmen, zur Bepflanzung und Ortsrandeingrünung sowie zur Entwässerung sind Konzepte zu entwickeln und im BBP verbindliche Festsetzungen nach § 9 BauGB zu treffen, die die Aufgabe des Steinkauzreviers verhindern sowie das Maß der Beeinträchtigungen und das Entwässerungsproblem zumindest deutlich vermindern. Hinweise in den textlichen Festsetzungen sind laut BauGB ausdrücklich nicht verbindlich und daher unzureichend.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



D. Siehoff (BUND)



A. Schumacher (NABU)

Cc: Umweltamt Kreis Düren, Landesbüro der Naturschutzverbände